

Lösungsskizze

A. Verletzung des Art. 12 I GG		
I. Schutzbereich		
1. persönlich, Art. 19 III GG		
a) juristische Person Organisatorische Binnenstruktur und einheitliche Willensbildungsfähigkeit wegen Gesellschaftsvertrag, gemeinsamer Geschäftsführung, §§ 705, 709 BGB		2 Pkte.
b) inländisch Verwaltungssitz im Geltungsbereich des GG; hier Hannover		
c) Grundrechte dem Wesen nach anwendbar kooperativ zu betätigen ist Art. 12 I GG personales Substrat, da Vermögenserwerb für A, B und C relevant <u>grundrechtstypische Gefährdungslage, da Vermögenserwerb für GbR existentiell</u>		
2. sachlich		
a) Berufsbegriff jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung / Erhaltung der Lebensgrundlage indiziert durch Praxisinvestitionen und Absicht, Geld mit der Praxis zu verdienen		0,5 Pkte.
b) Schutz von Unterstützungstätigkeiten Außendarstellung durch Werbung ist keine Berufsausübung aber a maiore ad minus auch erfasst, da für das berufliche Fortkommen wichtig		0,5 Pkte.
II. Eingriff		
1. Bestehen eines Eingriffs durch letztinstanzlich bestätigtes Schildverbot als Exekutivakt, Art. 1 III GG keine subjektiv berufsregelnde Tendenz, da Schutz vor Irreführung intendiert objektiv berufsregelnde Tendenz wegen Intensität; Schild zur Kundenakquise		1 Pkt.
2. Einordnung in die Drei-Stufen-Lehre Darstellung der Drei-Stufen-Lehre Akupunkt(e)ur kein eigenes Berufsbild schon wegen einheitl. Examina im Ergebnis daher Berufsausübungsregel		1,5 Pkte.
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs		
Differenzierung der folgenden Prüfung und Obersatz		1 Pkt.
1. Schrankenvoraussetzungen eingehalten ? Regelungsvorbehalt für die Berufsausübung, Art. 12 I 2 GG gilt auch für Berufswahl, da Berufsfreiheit einheitliches Grundrecht §§ 33 NKHG, 27 BONÄ werden dem gerecht		0,5 Pkt.
2. Verfassungsmäßigkeit des § 33 NKHG		
a) Formelle Verfassungsmäßigkeit Art. 74 I Nr. 19 GG greift nicht, da er nur für die Zulassung gilt Gesetzgebungskompetenz daher nach Art. 70 I GG bei den Ländern		0,5 Pkt.
b) Materielle Verfassungsmäßigkeit		
aa) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 20 I, III GG „Ankündigungsmodalitäten“ zu unbestimmt ? unbestimmte Rechtsbegriffe für Gesetzgeber unverzichtbar Adressat muss sich aber auf Normreichweite einstellen können hier Erfahrungssätze aus anderen Wirtschaftsbranchen übertragbar		1,5 Pkte.
bb) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 20 III GG		
(1) legitimer Zweck Gesundheitsschutz Gemeinwohlbelang aus Art. 2 II 1 GG Verbraucherschutz aus Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG) ableitbar		1 Pkt.
(2) Eignung Zweckförderlichkeit durch Harmonisierung der Praxisankündigung		
(3) Erforderlichkeit Freiwillige Absprachen schwierig wegen Trittbrettfahrern sonst kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich		
(4) Angemessenheit - abstrakte Wertigkeit: für § 33 NKHG wegen Schutzpflicht - konkrete Wertigkeit: geringe Eingriffsintensität, zumal noch keine konkreten Vorgaben Gewicht der rechtfertigenden Gründe hoch; Arzt Vertrauensperson		1 Pkte.
3. Verfassungsmäßigkeit des § 27 BONÄ		
a) Formelle Verfassungsmäßigkeit keine Probleme		

<p>b) Materielle Verfassungsmäßigkeit</p> <p>aa) Verstoß gegen das Demokratieprinzip, Art. 20 I GG in Form des Wesentlichkeitsgrundsatzes; Satzung ausreichend ? Ankündigungsmodalitäten wichtig, aber Leistungsanpassung über Examina</p>	1 Pkt.
<p>bb) Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 20 III GG</p> <p>(1) legitimer Zweck wie oben</p> <p>(2) Eignung Beschränkung auf bestimmte Fachrichtungen erleichtert Information</p> <p>(3) Erforderlichkeit mildere Mittel durch Verzicht auf Bezug zur Weiterbildungsordnung ? wohl nicht gleich geeignet, da Info durch Diversifikation schwerer</p> <p>(4) Angemessenheit</p> <p>(a) abstrakte Wertigkeit</p> <p>(b) konkrete Wertigkeit hohe Eingriffsintensität, da Akupunkturschild viele Patienten anzog Gewicht der rechtfertigenden Gründe gering - kein Bezug zu Facharzt wie „hausärztl. Versorgung“ zeigt - Akupunktur schon länger in der Diskussion um alternative Heilmethoden präsent, so dass hinreichende Info über Risiken durch Medien o.ä.</p>	2 Pkte
<p>3. hilfsgutachterlich: Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes ebenfalls kein sachlicher Grund erkennbar, zumal C über Diplom verfügt</p>	1 ZPkt.
<p>B. Verletzung des Art. 14 I GG</p> <p>I. hinsichtlich des Schildes</p> <p>1. Schutzbereich</p> <p>a) persönlich auch Art. 14 I GG passt auf GbR</p> <p>b) sachlich vermögensw., durch Rechtsordnung zugewiesene Position (auch Schild, §903 BGB)</p> <p>2. Eingriff Substanz steht weiter zur Verfügung der GbR nur Nutzungsbeeinträchtigungen geschützt, nicht jede Nutzungsmöglichkeit Es handelt sich um ein schlichtes Türschild mit Worten; „Radiologie“ ohne Wertverlust per Metallstreifen überklebbar (a.A. kaum vertretbar)</p>	1 Pkt.
<p>II Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Existenz ist umstritten aber: Betriebsbezug fehlt, Betriebsinhaber werden nicht Gebrauch der Praxis gehindert</p>	1 Pkt.
<p>C. Verletzung des Art. 5 I GG jede wertende Stellungnahme, aber nicht der bloße Tätigkeitshinweis</p>	0,5 Pkt.
<p>D. Verletzung des Art. 2 I GG die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit tritt als lex generalis zurück</p>	0,25 Pkte.
<p>E. Verletzung des Art. 3 I GG</p> <p>1. Anwendbarkeit auf GbR</p> <p>2. Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte Tätigkeitsrichtungen aus § 27 BONÄ und Akupunkt(e)ur als Arztstätigkeiten</p> <p>3. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung</p>	0,75 Pkte.
<p>a) Prüfungsmaßstab nicht Willkür-, sondern neue Formel, da auch Freiheitsrechte betroffen</p> <p>b) Verfassungsmäßigkeit des § 33 NKHG wie oben</p> <p>c) Verfassungsmäßigkeit des § 27 BONÄ wie oben, kein sachlicher Grund der Differenzierung ersichtlich</p> <p>d) hilfsgutachterlich: Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts wie oben</p>	0,5 Pkte